

Berichtsvorlage öffentlich

Federführendes Amt Kämmerei	Nr. 349/2012
---------------------------------------	------------------------

Betreff:

Eigenkapitalentwicklung des Kreises Warendorf

Beratungsfolge	Termin
Finanzausschuss Berichterstattung: Herr KK Dr. Funke	30.11.2012
Kreisausschuss Berichterstattung: Herr KK Dr. Funke	07.12.2012
Kreistag Berichterstattung: Herr KK Dr. Funke	14.12.2012

Finanzielle Auswirkungen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Falls ja: Im Haushaltsplan vorgesehen:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Zur Kenntnis.

Erläuterungen:

A) Eigenkapitalentwicklung von der Eröffnungsbilanz bis zum Jahresabschluss 2011

Der Begriff des Eigenkapitals bezeichnet im Wesentlichen die positive Differenz zwischen Vermögen (Aktivseite der Bilanz) und Schulden (Passivseite der Bilanz). Der Begriff wurde durch das Neue Kommunale Finanzmanagement (NKF) in das kommunale Haushaltswesen eingeführt. Daher wurde beim Kreis Warendorf Eigenkapital erstmals mit der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2007 ausgewiesen. Zu diesem Zeitpunkt belief sich das Eigenkapital des Kreises auf rund 27,98 Millionen Euro.

Das Eigenkapital unterteilt sich im Wesentlichen in die allgemeine Rücklage und in die Ausgleichsrücklage. Letztere durfte nach damaliger Rechtslage maximal bis zur Höhe von 1/3 des Eigenkapitals der Eröffnungsbilanz gebildet werden (vgl. § 56 a S. 2 KrO NRW alte Fassung (a.F.), **Anlage 1**). Ausweislich der Eröffnungsbilanz betrug die allgemeine Rücklage also rd. 18,7 Millionen Euro (2/3) und die Ausgleichsrücklage rd. 9,3 Millionen Euro (1/3).

In den sich anschließenden Haushaltsjahren 2007 bis 2010 erzielte der Kreis Warendorf durchgehend Jahresüberschüsse, und zwar insgesamt in Höhe von 7,46 Millionen Euro.

Diese konnten nicht der Ausgleichsrücklage zugeführt werden, weil der Gesetzgeber bestimmt hatte, dass diese nicht höher als 1/3 des Eigenkapitals der Eröffnungsbilanz sein darf (vgl. § 56 a S. 4 KrO NRW a. F, **Anlage 1**).

Folglich wurden die Jahresüberschüsse der allgemeinen Rücklage zugeführt, die in den Jahren 2007 bis 2010 von rd. 18,7 Millionen Euro auf rd. 25,5 Millionen Euro anstieg.

Das Haushaltsjahr 2011 endete erstmals seit Einführung des NKF mit einem Jahresfehlbetrag, der sich auf rund 798.000 Euro belief und folglich die Ausgleichsrücklage um diesen Betrag reduzierte (zum Stand des Eigenkapitals am 31.12.2011 vgl. **Anlage 2**).

B) Wertberichtigung der GWK aufgrund des Kurses der RWE-Aktien

Von wesentlichem Einfluss auf das Eigenkapital des Kreises Warendorf ist seine GWK – die gemeinnützige Gesellschaft zur Kulturförderung im Kreis Warendorf mbH. Der Kreis ist alleiniger Gesellschafter der GWK, die 625.680 RWE-Aktien hält. Die GWK findet sich in der Bilanz des Kreises unter "Finanzanlagen / Anteile an verbundenen Unternehmen" wieder. Ihr Bilanzwert bestimmt sich maßgeblich nach dem Wert der RWE-Aktien. Deren Buchwert liegt bei 72,63 Euro je Aktie.

Da der Kurswert je RWE-Aktie zum Jahresende 2010 und 2011 mit 49,89 Euro bzw. 27,15 Euro je RWE-Aktie deutlich unter dem Buchwert lag, prüfte die Verwaltung im Rahmen der Aufstellung der jeweiligen Jahresabschlüssen, ob eine Wertberichtigung in der Bilanz des Kreises vorzunehmen sei.

Ausschlaggebend für die Beantwortung dieser Frage war nach damaliger Rechtslage zum Einen, ob von einer voraussichtlichen Dauer der Wertminderung auszugehen ist. Zum Anderen stellte der Gesetzgeber die Entscheidung aber selbst bei Bejahung einer dauernden Wertminderung in das Ermessen der Behörde (vgl. § 35 Abs. 5 Satz 2 GemHVO NRW a. F, **Anlage 1**).

So kam die Verwaltung auch in beiden Fällen zu dem Ergebnis, dass der Verzicht auf eine Wertberichtigung (noch) vertretbar sei, was auch vom Rechnungsprüfungsamt bestätigt wurde.

Die Begründung war für 2010 und 2011 gleichgelagert. Zum Einen wurde die Dauer der Wertminderung (noch) verneint, weil die RWE-Aktie auch in der Vergangenheit großen Schwankungen unterworfen war. So lag der Kurswert im März 2003 beispielsweise unter 18 Euro, im Januar 2008 hingegen über 100 Euro je Aktie (Zu den Kursschwankungen der RWE-Aktie seit 1998 vgl. **Anlage 3**).

Insbesondere wurde aber im Rahmen der pflichtgemäßen Ermessensausübung berücksichtigt, dass der Gesetzgeber im Rahmen der NKF-Evaluierung eine bedeutsame Gesetzesänderung plante, die von einer breiten Mehrheit der Fraktionen des Landtags getragen wurde.

Nach damaligem Stand wurde ein aus der Wertminderung folgender Fehlbetrag zunächst gegen die Ausgleichsrücklage und dann gegen die allgemeine Rücklage gebucht, wobei bei einer Wertberichtigung um mehr als $\frac{1}{4}$ der allgemeinen Rücklage ein Abgleiten ins Haushaltssicherungskonzept (HSK) die Folge war.

Nach erfolgter Gesetzesänderung sollte es hingegen möglich sein, die Wertminderung unmittelbar gegen die allgemeine Rücklage zu buchen, und zwar ohne dass dadurch eine Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes ausgelöst werden könnte.

Die geplante Gesetzesänderung wurde vom Kreis Warendorf insbesondere aus zwei Gründen begrüßt und bei seiner Ermessensentscheidung gegen eine Wertberichtigung maßgeblich berücksichtigt:

1. Bei einer solchen Bewertungsveränderung ergeben sich keine liquiditätsmäßigen Mittelzu- und -abflüsse. Folge ist vielmehr lediglich eine Veränderung des Eigenkapitals. Es handelt sich also "nur" um Buchgeld.
2. Da eine Wertberichtigung nach alter Rechtslage noch HSK-Relevanz hatte, wäre der Kreis gegebenenfalls gezwungen gewesen, die Haushaltssicherung durch eine Erhöhung der Kreisumlage zu vermeiden. Diese Umlagerhöhung hätte zwar nur dem Ausgleich einer Minderung von Buchgeld gedient, dagegen aber die kreisangehörigen Städte und Gemeinden in Zeiten angespannter Kassenlagen liquiditätsmäßig voll belastet.

Daher hat sich der Kreis Warendorf auch bereits seit Anfang 2011 unter anderem über den Landkreistag NRW nachdrücklich für die angedachte Gesetzesänderung eingesetzt.

Tatsächlich trat dann auch am 19.09.2012 das sogenannte NKF-Weiterentwicklungsgesetz (NKFWG) in Kraft, das die erhoffte Änderung enthält:

So sind Wertberichtigungen bei Finanzanlagen nunmehr gegen die allgemeine Rücklage zu buchen, ohne dass dadurch eine HSK-Pflicht ausgelöst wird. Eine Umlageerhöhung zum Ausgleich der Verringerung des Eigenkapitals ist damit nicht mehr erforderlich (vgl. § 43 Abs. 3 S. 1 GemHVO NRW n.F., **Anlage 1**)

Des Weiteren entzieht das NKFWG den Kommunen den bisherigen Ermessensspielraum. Wird die Dauer einer Wertminderung bejaht, ist nunmehr die Wertberichtigung zwingende Rechtsfolge (vgl. § 35 Abs. 5 Satz 1 GemHVO NRW n. F, **Anlage 1**).

Vor diesem Hintergrund sieht es die Verwaltung bei einem bis zum Jahresende 2012 mäßig steigenden, gleichbleibenden oder sinkenden Kurswert der RWE-Aktie von momentan rund 35 Euro als verpflichtend an, im Rahmen des Jahresabschlusses 2012 eine Wertberichtigung vorzunehmen.

Damit befindet sich der Kreis Warendorf auch im Einklang mit einer Forderung der Gemeindeprüfanstalt, die 2011 in ihrem Abschlussbericht festgestellt hatte, dass die Kursentwicklung der RWE-Aktien ein Bewertungsrisiko für den Kreis darstellt und die Überprüfung der Bilanzierung nach pflichtgemäßem Ermessen empfahl.

Nach derzeitigem Stand wird im Hinblick auf den aktuellen Kurswert, die starken Kurschwankungen der Vergangenheit sowie auf den Grundsatz einer sorgfältigen und vorsichtigen Haushaltsführung eine Wertminderung auf 50 Euro je Aktie als angemessen erachtet.

Folge ist eine Wertminderung um rund 14,15 Millionen Euro (625.680 RWE-Aktien x 22,63 Euro (alter Buchwert von 72,63 Euro je Aktie minus neuer Buchwert von 50 Euro je Aktie)). Diese Wertminderung wird durch einen Anstieg der liquiden GWK-Mittel um rd. 380 T Euro im Vergleich zu Eröffnungsbilanz abgemildert. Das bedeutet, dass sich die allgemeine Rücklage des Kreises Warendorf um rd. 13,77 Millionen Euro von 26,45 Millionen Euro auf dann 12,7 Millionen Euro verringert.

C) Das Auffüllen der Ausgleichsrücklage nach dem neuen NKFVG

Das NKFVG vom 19. September 2012 hält erfreulicherweise eine **einmalige sowie eine dauerhafte Möglichkeit** zum Auffüllen der Ausgleichsrücklage durch Jahresüberschüsse bereit.

So können in Zukunft **dauerhaft** Jahresüberschüsse eines jeden Jahres der Ausgleichsrücklage zugeführt werden, soweit ihr Bestand nicht den Höchstbetrag von 1/3 des Eigenkapitals erreicht hat (vgl. § 56 a KrO NRW n.F., **Anlage 1**). Bezugsgröße für die Begrenzung auf 1/3 ist also nicht mehr der Stand der allgemeinen Rücklage zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz. Maßgeblich ist künftig vielmehr der aktuelle Stand des Eigenkapitals. Auch für diese Gesetzesänderung hat sich der Kreis Warendorf in der Vergangenheit kontinuierlich eingesetzt, um die Entlastung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden durch Überschüsse aus Vorjahren zu vereinfachen.

Eine **einmalige Gelegenheit** zum Auffüllen der Ausgleichsrücklage stellt der Gesetzgeber mit Artikel 8 § 3 NKFVG bereit (**Anlage 1**), der nicht zukünftige Jahresüberschüsse behandelt, sondern die Jahresüberschüsse der Vorjahre. Sofern diese in der Vergangenheit – wie beim Kreis Warendorf geschehen – der allgemeinen Rücklage zugeführt wurden, können sie **einmalig** mit dem Jahresabschluss 2012 in die Ausgleichsrücklage übertragen werden. Dies gilt allerdings auch nur, soweit der Bestand der Ausgleichsrücklage nicht den Höchstbetrag von 1/3 des Eigenkapitals erreicht hat.

Aufgrund der nur **einmaligen** Anwendbarkeit dieser Vorschrift im Rahmen des Jahresabschlusses 2012 möchte die Verwaltung gerne dem Wunsch der Bürgermeisterin und der Bürgermeister im Kreis Warendorf entsprechen und von dieser Gelegenheit Gebrauch machen.

Da die allgemeine Rücklage durch die Wertminderung der RWE-Aktien vorab jedoch stark reduziert werden muss, ist ein Auffüllen der Ausgleichsrücklage wegen der 1/3-Grenze nur in sehr beschränktem Umfang möglich, wie das folgende Schaubild zeigt:

Angesetzter Aktienwert	Wert Eigenkapital gesamt	ursprüngl. Ausgleichsrücklage 01.01.2013	Max. Bestand-Ausgleichsrücklage (= 1/3 Eigenkapital)	Zuführungsbetrag zur Ausgleichsrücklage (Umschichtung aus der Allgemeinen Rücklage)
50 €	16,492 Mio. €	3,616 Mio. €	5,497 Mio. €	1,881 Mio. €
45 €	13,352 Mio. €	3,616 Mio. €	4,450 Mio. €	0,834 Mio. €
40 €	10,222 Mio. €	3,616 Mio. €	3,407 Mio. €	nicht möglich, da die Ausgleichsrücklage in 2013 (3,6 Mio. €) die Drittelgrenze bereits überschreitet
35 €	7,092 Mio. €	3,616 Mio. €	2,364 Mio. €	dto.

Das Schaubild verdeutlicht, dass bei einer Wertberichtigung auf 35 oder 40 Euro dem Wunsch der Städte und Gemeinden nach einem einmaligen Auffüllen der Ausgleichsrücklage überhaupt nicht entsprochen werden kann und dies auch bei einer Korrektur auf 45 Euro je Aktie nur in sehr beschränktem Umfang möglich ist.

Bei der angestrebten Wertberichtigung auf 50 Euro je Aktie können der Ausgleichsrücklage immerhin knapp 1,9 Millionen Euro zugeführt werden. Diese würde dann zum 01.01.2013 von rd. 3,6 Millionen auf 5,49 Millionen Euro ansteigen (vgl. **Anlage 4**). Die Zuführung der knapp 1,9 Millionen Euro reicht aus, um die zu erwartende Erhöhung der Landschaftsumlage um bis zu 0,5 %-Punkte aufzufangen, und zwar ohne sie über die Kreisumlage an die Städte und Gemeinden weiterzugeben.

Da der genaue mögliche Zahlungsbetrag vom Jahresergebnis 2012 des Kreishaushalts und von der Bilanzentwicklung der GWK beeinflusst wird, kann er auch leicht von den genannten 1,9 Mio. € nach oben oder unten abweichen.

Anlagen:

Anlage 1 - Synopse NKFVG

Anlage 2 - Jahresabschluss 2011

Anlage 3 - RWE Kursentwicklung

Anlage 4 - Aufstockung Ausgleichsrücklage

1. _____
Amtsleitung

2. _____
Dezernent

3. _____
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen
Auswirkungen)

4. _____
Landrat